# Anweisung zur Beauftragung und Angebotseinholung von Sachverständigenabnahmen im Pius-Hospital

Die nachfolgenden grundsätzlichen Bedingungen für Anfragen und Beauftragungen von Sachverständigenabnahmen sind durch die Fachplaner und Architekten verbindlich umzusetzen und in den Ausschreibungen auch für den Anteil der jeweiligen Firmen entsprechend zu berücksichtigen. So ist eine reibungslose Inbetriebnahme und rechtzeitige Mängelbeseitigung vor Nutzung der fertiggestellten Bereiche durch die jeweilige Klinik/Anwendern gewährleistet.

- Die Berichte zu den Sachverständigenabnahmen werden zukünftig mit einer Frist von maximal 3 Wochen nach Abnahme erstellt. Die Anfrage und vertragliche Vorbereitung dazu obliegt wie bisher den TGA-Fachplanern. Damit einhergehend sind in den Terminplänen entsprechende Fristen bis zur Übergabe an den Anwender einzuplanen.

- Sollte es für das jeweilige Sachverständigenbüro bei Abnahme absehbar sein, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, wird durch das jeweilige SV-Büro innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme ein Kurzbericht erstellt und zugesendet, der die Mangelpunkte aufführt, welche dann abgearbeitet werden können. In dem endgültigen Bericht tauchen dann auch keine weiteren Mangelpunkte auf.

- Die voraussichtlichen Kosten für Sachverständigenabnahmen sind grundsätzlich bei Kostenberechnungen und im monatlichen Controlling sowie in Mittelabflussplänen durch Fachplaner und Architekt unter KG 700 zu führen.

- Alle Rechnungen der Sachverständigenbüros sind selbstverständlich mit den jeweiligen Projektnummern und der Kostengruppe KG 700 zu versehen.